

# ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 13.03.2018

- § 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“
- § 44 (1) 2 (Störungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“
- § 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Bewertung potentieller Lebensräume richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen. Die Aussagen beschränken sich deshalb auf mögliche Beeinträchtigungen und die ggf. in diesem Zusammenhang erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

## FLEDERMÄUSE

Die potentielle Beeinträchtigung von Fledermäusen durch einen Verlust von Sommer-, Zwischen- oder Winterquartieren kann aufgrund fehlender Habitate wie Einzelbäume mit Baumhöhlen, Einzelbäume in windgeschützten Lagen oder einfliegbaren Gebäude ausgeschlossen werden. Das Eingriffsgebiet weist keine Strukturen auf, die für Fledermäuse wichtige Habitatfunktionen erfüllen.

Nächtliche Bauarbeiten unter Beleuchtung finden nicht statt, so dass von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Das Eingriffsgebiet könnte allenfalls für Offenlandarten einen kleinen Anteil des Jagdhabitats darstellen. Der Verlust der relativ kleinen Grünlandfläche kann jedoch von der Umgebung im räumlichen-ökologischen Zusammenhang kompensiert werden.

## AMPHIBIEN

Aufgrund fehlender feuchter und geeigneter Strukturen wie Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Feldgehölze oder Gewässer ist derzeit nicht mit einem Vorkommen von Amphibienarten im tatsächlichen Eingriffsbereich zu rechnen. Die Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich selbst ist als ungeeignet einzustufen.

Etwa 120 m in südöstlicher Richtung befinden außerhalb des Satzungsgebietes sich 2 Teichanlagen welche an einem Bachlauf angeschlossen sind und potentiell als Laichhabitate von Amphibienarten genutzt werden können. Entlang des Bachlaufes befinden sich für Amphibien nutzbare Ganzjahreslebensräume.



# ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 13.03.2018

---

Da die Grünlandfläche angrenzend zu den geeigneten Habitaten beweidet werden, ist davon auszugehen, dass sich potentiell vorkommende Arten auf diese Bereiche beschränken. Artenschutzrechtliche Reglementierungen sind für die Amphibien-Fauna nicht erforderlich.

## REPTILIEN

Bisher liegt kein Nachweis von Reptilien wie Blindschleiche, Schlingnatter, Mauer- oder Waldeidechse im Gebiet vor. Die Fettweide erfüllt für die genannten Arten keine wichtigen Habitatfunktionen. Auch entsprechende Biotopstrukturen (Lesesteinhaufen, Steinriegel etc.) sind im weiteren Umfeld nicht nachgewiesen.

Das westlich angrenzende Feuchtbiotop entlang eines Bachlaufes mit Gehölzen könnte durch die Arten Waldeidechse und Blindschleiche besiedelt sein. Eine Verletzung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Reptilien kann ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Reglementierungen sind nicht notwendig. Durch die Anlage von Trockenmauern als Ausgleichsmaßnahme kann ein Trittsteinhabitat für Reptilienarten geschaffen werden.

## VÖGEL

Das Eingriffsgebiet erfüllt überwiegend Habitatfunktionen als Nahrungshabitat für die Vögel der angrenzenden Siedlungs- und Biotopbereiche sowie für die großräumig den gesamten Luftraum des Südschwarzwalds nutzenden Greifvögel.

Der Eingriffsbereich selbst ist bis auf einen Weidezaun völlig strukturlos. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bushaltestelle und zur Kreisstraße ist auch nicht mit einem Vorkommen von Wiesenbrütern zu rechnen. Da der Weidezaun nur versetzt und nicht entfernt wird, kann dieser auch zukünftig als Sitzwarte zur Nahrungssuche für siedlungsadaptierte Vogelarten genutzt werden. Durch den Neubau der Wohnanlagen geht eine Weidefläche mit untergeordneter Nahrungsfunktion verloren, welche aber problemlos durch die Gestaltung von Privatgartenbereichen ersetzt werden kann. Ebenfalls werden durch die Pflanzung von insgesamt 6 Einzelbäumen neue Bruthabitate und durch die Anlage einer Trockenmauer ein erweitertes Nahrungsangebot geschaffen.

Artenschutzrechtliche Reglementierungen sind nicht notwendig.

## 4.4 SCHUTZGUT BODEN

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

Funktion als Standort für die natürliche Vegetation

- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf



# ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

Der Vorhabenbereich liegt im geologischen Bereich des Biotitgranits. Entsprechend der Bodenkarte 1:50.000 des LGRBs überwiegt im Bereich des Bauvorhabens die Braunerde und podsolige Braunerde aus Fließerde über Granit, Granitzersatz oder Hangschutt. Diese treten im ehemals vergletscherten Bereich des Südschwarzwalds, vor allem im Bergland mit rundlichen Scheitelbereichen und schwach bis stark geneigten Hängen im glazial überprägten Südschwarzwald in ca. 800–1000 m NN auf.

## Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23"(LUBW 2011)

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	gering bis mittel (1.5)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 1.50	Wald: 1.83

**Abbildung 3:** Darstellung der Bodenfunktionen einer podsoligen Braunerde aus Fließerde über Granit, Granitzersatz oder Hangschutt, a65 nach LUBW

Insgesamt weisen die betroffenen Böden eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen auf.

Durch die Bebauung der Flächen erhöht sich die zusätzliche Flächenversiegelung um ca. 350 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Bodenbewertung von 1.5 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6 Ökopunkten pro m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelter Fläche und damit von insgesamt 2.100 Ökopunkten.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe werden hinsichtlich des Schutzgutes Boden empfohlen:

- Befestigung von Stellplatzflächen sowie der Grundstückszufahrt mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten,
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Für das Schutzgut Boden stehen weder innerhalb des Satzungsgebietes noch außerhalb anrechenbare Kompensationsmaßnahmen wie z.B. die Extensivierung von Ackerflächen oder die Entsiegelung von Flächen zur Verfügung. Der Ausgleich der für das Schutzgut Boden erforderlichen 2.100 Ökopunkte erfolgt über den beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erreichten Ausgleichsüberschuss von 2.210 Ökopunkten. Durch die Pflanzung der 6 Streuobstbäume und der Anlage von etwa 30 m<sup>2</sup> Trockenmauer können die für das Schutzgut Boden erforderlichen 2.100 vollständig abgedeckt werden. Die vollständige Kompensation ist somit gewährleistet.



# ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

## 4.5 SCHUTZGUT GRUNDWASSER UND OBERFLÄCHENWASSER

Im tatsächlichen Eingriffsbereich sind weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden. Etwa 80 m westlich befindet sich ein kleiner Bachlauf mit zwei angeschlossenen Teichanlagen, welcher nicht bei der LUBW gelistet ist. Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer können aufgrund der Distanz zum Satzungsgebiet vollständig ausgeschlossen werden.

Konkrete Untersuchungen im Hinblick auf die Grundwasservorkommen liegen für das Satzungsgebiet nicht vor. Wasserschutzgebiete, Grundwasserschonbereiche oder Quellschutzgebiete sind im Satzungsgebiet nicht ausgewiesen.

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Niederschlagsmengen von ca. 1.100 mm pro Jahr als mittel einzustufen. Konkrete Aussagen zum Grundwasserflurabstand können hier nicht gemacht werden. Aufgrund der Hanglage ist jedoch nicht mit einem ausgeprägten Grundwasserkörper zu rechnen. Eine Nutzung der Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung besteht im Gebiet nicht.

Die hydrogeologische Einheit besteht aus kristallinem Ausgangsgestein (Granit/ Gneise) welche als Grundwassergeringleiter fungieren. Insgesamt ist den Grundwasservorkommen im Satzungsgebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung beizumessen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der wird analog zur Bedeutung als gering bis mittel bewertet.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden. Durch die Flächenversiegelung und Überbauung erfolgt die Reduzierung der Grundwasserneubildung auf einer Fläche von ca. 350 m<sup>2</sup>. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser sind als gering einzustufen.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung hinsichtlich der Eingriffe in die Grundwasserneubildung werden empfohlen:

- Befestigung von Pkw - Stellplatzflächen sowie der Grundstückszufahrt mit wasserdurchlässigen Belägen
- Empfehlung zur Ausbildung von Sickermulden
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten.



# ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

Die Eingriffe durch die Verringerung der Grundwasserneubildung werden durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung weitestgehend verhindert. Da die Erschließungsseite der Grundstücke vorliegend außerhalb der Satzungsfläche liegt, spielen Flächenversiegelungen durch Nebenanlagen ohnehin nur eine untergeordnete Rolle. Insgesamt sind keine erheblichen Eingriffe hinsichtlich des Grundwasserhaushaltes zu erwarten.

## 4.6 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

### Makroklima

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabenbereichs beeinflusst. Die geplante Erweiterungsfläche liegt auf einer Höhe von ca. 750 m ü.NN. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 6o C. Der Jahresniederschlag erreicht ca. 1.100 mm/ Jahr. Lokale Berg- und Talwindssysteme bestehen im Satzungsgebiet nicht.

### Kleinklima

Im Vorhabenbereich sind keine kleinklimatisch bedeutenden Vegetationsbestände vorhanden. Bäume oder Heckenstrukturen, die über die Beschattung und Luftfilterung kleinklimatische Funktionen aufweisen, sind innerhalb des tatsächlichen Eingriffsbereiches nicht vorhanden. Der Grünlandfläche ist nur eine geringe bis mittlere Bedeutung hinsichtlich der Kalt- und Frischluftbildung zuzuordnen.

Als Vorbelastungen für das Lokalklima sind allenfalls die versiegelten und überbauten Bereiche der in der Umgebung vorhandenen bestehenden Gebäude mit den entsprechenden Überhitzungserscheinungen zu nennen. Aufgrund des geringen Flächenanteils der versiegelten Flächen im Verhältnis zu den ausgedehnten Grünland- und Waldflächen in der Umgebung sind diese jedoch nicht als erheblich einzustufen. Dem Satzungsgebiet selbst kommt eine geringe bis mittlere Bedeutung in Bezug auf das Kleinklima zu.

Geringe Eingriffe hinsichtlich des Kleinklimas entstehen durch den Verlust bzw. Versiegelung von ca. 350 m<sup>2</sup> Grünlandflächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Kleinklima. Damit einhergehen Überhitzungserscheinungen auf den zusätzlich versiegelten und bebauten Flächen. Die Beeinträchtigungen durch die Überhitzungserscheinungen bleiben auf das Satzungsgebiet selbst beschränkt und sind im Hinblick auf die in der Umgebung großflächig vorhandenen Ausgleichsräume (Feldflur, Gehölze, Einzelbäume und Wälder) allenfalls als gering einzustufen. Auswirkungen für benachbarte Flächen sind nicht zu erwarten. Belastungen durch Schadstoffemissionen bleiben auf den Schadstoffausstoß durch Heizungen beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen stehen im Hinblick auf das Schutzgut Klima /Luft nicht zur Verfügung. Größere Bäume, Hecken oder sonstige Strukturen mit kleinklimatischer Bedeutung fehlen auf der Fläche.

